

## A. Allgemeine Regelungen

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich / systematischer Aufbau

- 1.1 Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend: **AEB**) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Geschäftspartnern (nachfolgend: **Auftragnehmer**), die Leistungen für folgende Gesellschaften des Stadtwerke Augsburg Konzerns (nachfolgend: **Auftraggeber**) erbringen:
- Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
  - Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
  - swa Netze GmbH
  - Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH
  - Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
  - AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
  - ASG Augsburger Verkehrs-Servicegesellschaft mbH
  - Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
  - Stadtwerke Augsburg Carsharing-GmbH
  - swa KreativWerk GmbH & Co. KG
- Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungsverträge.

Die **Allgemeinen Regelungen** in **Buchstabe A** gelten für alle Vertragstypen gleichermaßen. Sie werden in **Buchstabe B** ergänzt durch **jeweils vertragspezifische Regelungen**.

Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen der Auftraggeber in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AEB in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen, vergleichbaren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss.

- 1.2 Für bestehende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt folgende Rangfolge:
- spezielle Regelungen zwischen den Parteien,
  - Bedingungen des Auftraggebers für bestimmte Arten von Bestellungen,
  - technische Vorgaben des Auftraggebers,
  - diese AEB
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen AEB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber ihnen teilweise oder im Ganzen zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die Auftragserteilung und/oder die vorbehaltlose Annahme von Leistungen keine Zustimmung durch den Auftraggeber. Im Übrigen findet § 306 Abs. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung.
- 1.4 Rechtsrhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Bei Zweifeln kann der Auftraggeber weitere Nachweise über die Identität und die Legitimation des Erklärenden verlangen.
- 1.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.

### 2. Angebote an den Auftraggeber / Bestellung / Vertragsschluss

- 2.1 Bestellanfragen des Auftraggebers gelten – soweit nicht im Einzelfall anders gekennzeichnet – als unverbindliche Aufforderungen zur Angebotsabgabe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellanfrage des Auftraggebers unverzüglich auf Plausibilität, Realisierbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie auf etwaige Unzulänglichkeiten und Unvollständigkeiten der Bestellanfrage hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer kein Angebot abgeben will, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Bestellanfrage mit. Andernfalls soll der Auftragnehmer – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb der in der Bestellanfrage festgelegten Frist dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot übermitteln und sich im Angebot an die Bestellanfrage des Auftraggebers (insbesondere hinsichtlich Spezifikation und Wortlaut der zu liefernden Ware und / oder zu erbringenden Leistung) halten. Bei Abweichungen von der Bestellanfrage hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich und gesondert im Angebot darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist – soweit nichts Anderes vereinbart – für mindestens dreißig (30) Werktagen an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Erstellung eines Angebotes ist für den Auftraggeber unverbindlich und kostenlos.
- 2.2 Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande, indem der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Bindefrist annimmt. Die Annahme ist nur verbindlich, wenn sie mit dem Angebot vollumfänglich übereinstimmt und in Textform erfolgt (Bestellung).
- 2.3 Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung in Textform zu bestätigen bzw. den Auftraggeber auf inhaltliche Abweichungen zum Angebot des Auftragnehmers hinzuweisen.
- 2.4 Für Änderungen und Ergänzungen des Liefer-/Leistungsinhalts oder -umfangs durch den Auftraggeber gelten die Ziffern 2.1 bis 2.3 entsprechend.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich an Bestellanfragen, Bestellungen, Produktspezifikationen oder sonstigen überlassenen Informationen sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte bzw. sonstigen schutzfähigen Rechtspositionen vor. Die zur Bestellanfrage gehörenden Unterlagen (wie Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, sonstige Leistungsbeschreibungen, Liefertermin und Preisangaben usw. dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

### 3. Lieferung / Transport / Gefahrübergang / Leistungsort

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht anders vereinbart – am Geschäftssitz des jeweiligen Auftraggebers zu erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu Mehr- oder Minderleistungen bzw. -lieferungen nicht berechtigt. Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen ist das durch den Auftraggeber bei Eingangsmeldung ermittelte Gewicht bzw. die ermittelte Menge maßgeblich, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass das von ihm berechnete Gewicht bzw. die von ihm berechnete Menge nach einer allgemein anerkannten Methode korrekt festgestellt wurde.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungspflicht die Ware auf seine Kosten transportsicher zu verpacken und dem Auftraggeber am Geschäftssitz zu übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung – soweit nicht anders vereinbart – zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 3.4 Sofern nicht zuvor ausdrücklich in Textform genehmigt, ist der Auftragnehmer zur Lieferung und / oder Leistungserbringung nur während der Anlieferungszeiten (siehe Bestellung) berechtigt. Bei Betreten und Befahren des Werksgeländes des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten; die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten sinngemäß.
- 3.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellung (Datum und

Nummer) des Auftraggebers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 3.6 Erst mit Übergabe am Geschäftssitz des jeweiligen Auftraggebers und der Gegenzeichnung des entsprechenden Lieferscheines durch den Auftraggeber geht die Gefahr auf diesen über. Für Werkverträge gelten im Hinblick auf den Gefahrübergang die Sonderregelungen in Ziffer B.II.1.1.
- 3.7 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 3.8 Der Auftragnehmer versichert die Lieferware in angemessenem Umfang gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf eigene Kosten.

### 4. Nachunternehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen weder ganz noch teilweise durch Dritte (z.B. Nachunternehmer) erbringen zu lassen. Mit dem Auftragnehmer nach § 15 AktG verbundene Unternehmen sind als Dritte anzusehen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung durch einen Dritten lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Die Vergabe von (Teil-) Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat, und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.4 Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gemäß Ziffer A 4.1 als Nachunternehmer ein, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 5. Liefer-/Leistungszeit / Verzug / Pauschaliertes Schadensersatz

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit (Liefer-/Leistungsfrist) ist verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen für die Lieferung oder Erbringung der Leistung wesentlich sind und der Auftragnehmer diese trotz vorheriger Aufforderung in Textform nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung/Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- 5.4 Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,2% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der vereinbarten Nettovergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 6. Preise / Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers (z.B. Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Montage, Einbau) ein.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die Lieferung/Leistung, die Bestell-/Vertragsnummer sowie die Bestellposition (Ausnahme: Bauleistungen), die Menge/Mengeneinheit und bei Teilleistungen – soweit vereinbart – die Restmenge anzugeben. Der Auftragnehmer hat die Rechnung entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen auszustellen, insbesondere ist die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift (ausschließlich elektronisch an die in der Bestellung angegebene E-Mailadresse) zu senden. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. In den Rechnungen ist die Bestell-/Vertragsnummer sowie die Bestellposition (Ausnahme: Bauleistungen) anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Die Bankverbindungen, S.W.I.F.T Code und IBAN Code des Auftragnehmers müssen aufgeführt sein; ebenso nach § 14 UStG auch die Freistelung für Bauarbeiten (§ 48b EStG), Steuer-Nr. und Fa.-Nr. Liegt dem Auftragnehmer keine Bestell-/Vertragsnummer vor, ist ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen. Rechnungen sind schriftlich einzureichen. Elektronische Rechnungen sind nur zulässig, wenn die elektronische Adresse für den Rechnungsempfang in der Bestellung genannt ist. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, „Teilschlussrechnungen“, „Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ sowie „Schlussrechnung“ zu versehen.
- 6.5 Der vereinbarte Preis ist nach vollständiger sowie ordnungsgemäßer Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung gemäß den Ziffern 6.3 und 6.4 innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Sofern der Auftraggeber eine Zahlung im Voraus oder innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6.6 Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung. Die Zahlung durch den Auftraggeber ist bei Banküberweisung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers bei dessen Bank vor Ablauf der Zahlungsfrist eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich. Für Auslandsüberweisungen gilt: der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share-Regelung). Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.7 Für den Eintritt des Verzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- Im Falle des Verzuges beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringeren als den vom Auftragnehmer geltend gemachten Verzugszinsen nachzuweisen.
- 6.8 Die Parteien schulden keine Fälligkeitszinsen.
- 6.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen (anteilig) zurückzuhalten bzw. zu kürzen, soweit und solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen und/oder Lieferungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 7. Befreiung von der Leistungspflicht / Höhere Gewalt**
- 7.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder rechtmäßige Aussperrung), hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 7.2 Dauer die höhere Gewalt länger als zwei Monate an, sind die Parteien berechtigt, die von der höheren Gewalt betroffene Lieferung/Leistung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Auf die betroffene Leistung/Lieferung bereits geleistete Zahlungen sind zurück zu gewähren.
- 7.3 In allen in Ziffer 7.1 genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.4 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernenden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 8. Außerordentliche Kündigung**
- 8.1 Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
  - wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- e) soweit die Voraussetzungen von Ziffer 14.2 vorliegen.
- 8.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 8.4 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 9. Haftung / Versicherung**
- 9.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfern zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist zur sofortigen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.5 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.
- 10. Nutzungs- und Schutzrechte**
- 10.1 Der Auftraggeber darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Liefer- und Leistungsgegenstands und/oder des erstellten Werks in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung des Liefer- und Leistungsgegenstands und/oder des erstellten Werks und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse innerhalb des Konzerns des Auftragnehmers. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus für eigene Nutzung darf der Auftraggeber die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen frei.
- 10.2 Der Auftragnehmer überträgt bereits hiermit alle Nutzungsrechte am Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder am erstellten Werk auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung an. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt, soweit individualvertraglich nichts Anderes vereinbart wird, unwiderruflich und nicht umkehrbar.
- 10.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch von ihm gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen kein geistiges Eigentum Dritter verletzt werden, insbesondere keine gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der in Ziffer 10.3 genannten Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
- 10.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an den Auftraggeber gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 11. Abtretungsverbot**

Der Auftragnehmer ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Bei Vorliegen eines Handelsgeschäfts bleibt § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) unberührt.

- 12. Ausführung / Umweltschutz / Sicherheit / Gesundheitsschutz / Qualität**
- 12.1 Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ BGV A 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 12.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.
- 12.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind dem Auftraggeber Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Hersteller,
  - Typ,
  - Bestell- / Artikel- / Ident Nummer,
  - Abmessungen,
  - Werkstoff,
  - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.
- 12.4 Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.
- 12.6 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des Auftraggebers sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 12.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 13. Mindestlohn**
- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, den Mindestlohn stetig und fristgerecht zu bezahlen. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer diesem die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Nachprüfung vor.
- 13.2 Sofern der Auftragnehmer gegen Verpflichtungen verstößt, welche sich aus dem Mindestlohngesetz ergeben, stellt dies für den Auftraggeber einen wichtigen Grund dar, welcher zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 8 berechtigt.
- 13.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten weitere Subunternehmer einsetzt trägt er dafür Sorge, dass auch diese Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einhalten. Der Auftragnehmer hat sich von jedem Subunternehmer regelmäßig die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Überprüfung vorlegen zu lassen. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer ist eine Regelung zu vereinbaren, wonach dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zusteht, sofern der Subunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verstößt.
- 13.4 Im Falle der Inanspruchnahme des Auftragnehmers aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung des Mindestlohngesetzes, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmers beruht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere auch sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu tragen.
- 14. Compliance**
- 14.1 Auftraggeber und Auftragnehmer erklären, dass sie sämtliche für sie jeweils geltende gesetzliche und behördliche Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen einhalten. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, keine illegalen Praktiken (insbesondere unerlaubte finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke, Geldwäsche, Wettbewerbsverstöße) auszuüben und die für sie unmittelbar geltenden Anti-Korruptionsregelungen zu beachten.
- 14.2 Im Falle von schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Einhaltung der auf den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer jeweils anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen kann die jeweils andere Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz des ihr durch die Verletzung entstandenen Schadens verlangen.
- 14.3 In folgenden Fällen hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen:
- 15 % der Auftragssumme, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - 3 % der Auftragssumme, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe sog. „Schmiergeldzahlungen“ geleistet hat (i.S.d. §§ 299 bzw. 333, 334 StGB).
  - 2 % der Auftragssumme, wenn der Auftragnehmer gegen Ziff. 13 „Mindestlohn“ verstößt.
- Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz des ihm durch die Verletzung entstandenen Schadens zu verlangen. Ein etwaig gezahlter pauschalierter Schadensersatz ist hierauf anzurechnen.
- 14.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die vertraglichen Bedingungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei – mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen – während der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenen Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenen Partei von dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte offenbart werden müssen (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater).

- 15.2 Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dokumente und sonstigen Unterlagen dürfen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber verwendet werden.
- 15.3 Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in der Außendarstellung (insbesondere in Werbematerial, Broschüren, etc.) nicht auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 15.4 Bei Einschaltung von Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer sind diese ebenfalls auf Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.5 Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Auftragswertes - maximal bis zu 10.000 € - zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 16. Eigentumsvorbehalt**
- 16.1 Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers: Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gilt nur, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen zu liefernden Waren bezieht, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 16.2 Eigentumsvorbehalt des Auftraggebers bei Beistellung:
- a) Sofern der Auftraggeber Material beim Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von dem Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
- c) An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Vornahme der Leistung für den Auftraggeber einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- d) Soweit die aus Ziffer 16.2 a) und/oder d) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Auftraggebers um mehr als 10 % übersteigen, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.
17. Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer wird zudem die mit der Auftragsverarbeitung befassten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten bzw. sicherstellen, dass diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b) DS-GVO). Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht muss auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitung fortbestehen.
- 17.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minimierung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person und berät sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber.
- 17.9 Der Auftragnehmer gewährleistet die Erfüllung seiner Pflichten aus Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO durch ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 17.10 Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis nach Weisung des Auftraggebers oder schränkt deren Verarbeitung ein. Ist eine Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien, soweit er vom Auftraggeber eine Weisung hierzu erhält. Andernfalls gibt er die Datenträger an den Auftraggeber zurück. Sämtliche personenbezogenen Daten sowie Datenträger und sonstige Materialien sind nach Beendigung dieser Vereinbarung dem Auftraggeber herauszugeben.
- 17.11 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Auftragsverarbeitung sowie in regelmäßigen Abständen von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Soweit er hierzu die Durchführung von Inspektionen (selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer) beabsichtigt, teilt er dies dem Auftragnehmer mit angemessener Vorlaufzeit mit. Inspektionen haben grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufs zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Prüfer verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden des Auftragnehmers oder der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abzugeben. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen beauftragten Prüfer ein Einspruchsrecht.
- 17.12 Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers in Anspruch. Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart sind. Dabei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt. Der Vertrag wird in Schriftform geschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters die Eignung der von dem weiteren Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. v. Art. 32 DS-GVO zu prüfen. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an den weiteren Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn der weitere Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 17.13 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren. Soweit der Auftraggeber den technischen und organisatorischen Maßnahmen zustimmt, werden diese Grundlage der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Solange das vertraglich vereinbarte Schutzniveau der personenbezogenen Daten nicht unterschritten wird, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, Änderungen der getroffenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Wesentliche Änderungen der vom Auftragnehmer getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind dem Auftraggeber in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen.
- 17.14 Die Vertragsparteien haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.
- 17.15 Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei dem Auftraggeber liegt.
- 17.16 Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftragsverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt und auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, diese Unterlagen bei Vertragsende dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus die Vertraulichkeit zu wahren.
- 18. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen**
- 18.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Augsburg. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 18.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht - CISG).
- 18.3 Vertragssprache ist Deutsch in Wort und Schrift.
- 18.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- B. Besondere Bestimmungen**
- I. Kauf- und Werklieferungsverträge**
- 1. Mängelhaftung / Mängeluntersuchung / Strafzahlungen**
- 1.1 Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird, finden die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung Anwendung.
- 1.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Auftraggebers (siehe Ziffer A.2.2) – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie dieses AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 1.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vor-

- schriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rümpflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Auftraggebers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen beim Auftragnehmer eingeht.
- 1.4 Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Nacherfüllung kraft Gesetz zu, kann er gegenüber dem Auftragnehmer festlegen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn eine von beiden Arten der Nacherfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf die andere Art der Nacherfüllung. Für die Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- 1.5 Liegt ein unheilbarer Mangel vor oder ist die Mängelbeseitigung nur mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand möglich, kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.
- 1.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht §§ 478 Abs. 2, 445b BGB eingreift. Mit Zugang der Mängelanzeige des Auftraggebers beim Auftragnehmer wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist bis zur Beseitigung gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Nacherfüllung neu zu laufen, sofern die Mängelbeseitigung nicht aus Kulanzgründen erfolgt ist.
- 2. Lieferant regress**
- 2.1 Die Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinen Kunden im Einzelfall schuldet.
- 2.2 Bevor der Auftraggeber einen von seinen Kunden geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinen Kunden geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 2.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch einen seiner Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 3. Produkthaftung**
- 3.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 3.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 3.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Auftraggeber rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- II. Werkverträge**
- 1. Gefahrenübergang, Abnahme**
- 1.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
- 1.2 Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich wünscht.
- 1.3 Bis zur Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die Beweis- und Darlegungslast für die Mangelfreiheit des Werkes. Mit der Abnahme des Werkes geht die Beweis- und Darlegungspflicht für das Vorhandensein eines Mangels des Werkes auf den Auftraggeber über.
- 2. Mängelhaftung**
- 2.1 Zeigt sich bereits vor der Abnahme des Werkes ein Mangel, so kann der Auftraggeber sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.
- 2.2 Soweit der Auftragnehmer nach Ziff. 2.1 innerhalb der gesetzten Frist die Nacherfüllung nicht erbringt, kann der Auftraggeber die Nacherfüllung selbst oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, ohne dass ein Rücktritt vom gesamten Vertrag erfolgen muss.
- 2.3 Im Übrigen bestimmen sich die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3. Verjährung**
- 3.1 Die Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Abnahme; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 4. Kündigung**
- 4.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648a BGB zu kündigen. Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes: Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen nur soweit diese vom Auftraggeber verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Wird vom Auftraggeber aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A.8 sowie das Kündigungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

- III. Dienst(leistungs)verträge**
- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Tätigkeiten ergibt sich aus einem Leistungsverzeichnis, welches der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Bestandteil der Bestellanfrage gemäß Ziffer A.2.1 übermittelt.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf eigenes Risiko. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden.
- 2. Dienstleistungsumfang**
- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen. Bei Vorliegen eines Terminplans für den Auftragnehmer gilt dieser. Liegt kein solcher Terminplan vor, sind die Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem Auftraggeber und eventuell weiterer ausführender Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Ein solcher Terminplan wird dem Auftragnehmer ebenfalls bereits mit der Bestellanfrage nach Ziffer A.2.1 übermittelt.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand sowie den neuesten Regeln und Erkenntnissen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik etc. zu beachten.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist, soweit dies zur Bearbeitung des Auftragsgegenstandes erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Auftraggeber dazu berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers sowie zu Weisungen gegenüber Mitarbeitern/innen des Auftraggebers besteht nicht. Ausnahmen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- 3. Vergütung / Rechnungstellung / Aufwendungsersatz / Fälligkeit**
- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Diese ergibt sich aus dem ebenfalls aus dem Leistungsverzeichnis gemäß Ziffer B III 1.1.
- 3.2 Sämtliche im Leistungsverzeichnis aufgeführten Vergütungssätze stellen Nettobeträge dar. Zusätzlich fällt auf die Vergütungssätze die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an, wenn der Auftragnehmer entsprechende Rechnungen mit Ausweisung der Umsatzsteuer stellt.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur Rechnungslegung mit taggenauer Aufstellung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesenen Tätigkeiten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber nicht zu erstatten. Die Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und unter der Angabe der Bestellnummer sowie der Vertragsnummer beim Auftraggeber einzureichen.
- 3.4 Für die Versteuerung und Abführung von Sozialversicherungs- und/oder Rentenbeiträgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 3.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer daran gehindert ist, die Tätigkeit zu erbringen und er die Dienstleistung auch nicht auf einen Dritten übertragen konnte, steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch zu. Das Gleiche gilt für Abwesenheitszeiten aus anderen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub, § 616 BGB wird dementsprechend abbedungen).
- 3.6 Aufwendungen, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, hat der Auftragnehmer selbst zu tragen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit er diesen zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 3.7 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 21 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer III 3.3 zur Zahlung fällig und auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu zahlen.
- 4. Vertragsdauer / Kündigung**
- 4.1 Der Vertrag beginnt zu dem im Leistungsverzeichnis genannten Datum. Ebenfalls aus dem Leistungsverzeichnis ergibt sich, ob der Vertrag projektbezogen oder nicht projektbezogen ist.
- 4.2 Soweit der Vertrag projektbezogen ist, ist die Vertragslaufzeit befristet und endet mit Abschluss des jeweiligen Projekts.
- 4.3 Soweit der Vertrag nicht projektbezogen ist, ist die Vertragslaufzeit unbefristet und kann von jeder Partei mit den in § 621 BGB genannten Fristen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer A.8.1 bleibt unberührt.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel gemäß Ziffer 5 nach Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich und ohne weitere Aufforderung dem Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht; in diesem Fall besteht die Löschungs-pflicht mit Ablauf der gesetzlichen Fristen. Auf Ziffer A.17.10 wird an dieser Stelle noch einmal explizit hingewiesen.
- 5. Büroausstattung / Nutzungsgebühr**
- 5.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch hin während der Vertragslaufzeit einen Arbeitsplatz einschließlich technischer Einrichtungen (z. B. PC, Telefon) gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung stellen. Die genauen Nutzungskonditionen sowie ein genaues Verzeichnis der technischen Geräte, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können, werden dem Auftragnehmer auf Anfrage gesondert vom Auftraggeber übermittelt. Die Übermittlung der Konditionen stellt ein Angebot des Auftraggebers dar, welches der Auftragnehmer annehmen muss, wobei spätestens in der Nutzung eines Büros des Auftraggebers bzw. technischer Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer eine Annahme dieses Angebots durch den Auftragnehmer zu sehen ist.
- 5.2 Die Nutzungsgebühr ist vom Auftragnehmer unabhängig davon zu zahlen, ob und wie der Auftragnehmer ein Büro bzw. die technischen Einrichtungen nutzt.
- 5.3 Die Nutzungsgebühr ist vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Rechnungsstellung gemäß Ziffer 3.3 im Wege der Aufrechnung zu berücksichtigen.
- 6. Nutzungsrechte**
- Ergänzend zu Ziffer A.10 räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das ausschließliche und unbeschränkte Recht ein, das vom Auftraggeber für den Auftraggeber erstellte Werk einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Dokumentationen sowie - im Fall der Erstellung von Vertragssoftware - des Quellcodes in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere diese in allen Medien zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie Dritten Lizenzieren zur Verwendung des erstellten Werks jedweden Umfangs einzuräumen. Diese Rechtegewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an dem erstellten Werk ab deren jeweiliger Entstehung, im Fall der Erstellung von Vertragssoftware insbesondere auch sämtliche Rechte an der vom Auftragnehmer geschaffenen Benutzeroberfläche („look and feel“), das Online- und Internet-Recht sowie das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf („on demand“-Recht).